



AXA Stiftung Betriebliche Vorsorge,  
Fürstentum Liechtenstein

# Anlagereglement

AXA Stiftung Betriebliche Vorsorge, Fürstentum Liechtenstein

## 1. Grundsätze

Dieses Anlagereglement legt die Ziele, Grundsätze, Richtlinien, Aufgaben und Kompetenzen fest, die bei der Bewirtschaftung des Vermögens der AXA Stiftung Betriebliche Vorsorge FL (nachfolgend «Stiftung» genannt) zu beachten sind.

Im Vordergrund der Bewirtschaftung des Vermögens stehen ausschliesslich die Interessen der Destinatäre.

Alle mit der Geschäftsführung und Vermögensverwaltung betrauten Personen sind zur Einhaltung der Integrität und Loyalität der Verantwortlichen sowie allfälliger weitergehender, für die Stiftung relevanten, Regelungen verpflichtet.

## 2. Allgemeine Anlagerichtlinien

Sämtliche gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Anlagevorschriften des BPVG, der BPVV sowie die Weisungen und Empfehlungen der zuständigen Aufsichtsbehörden sind jederzeit einzuhalten. Bei Inanspruchnahme der Erweiterung der Anlagemöglichkeiten gemäss Art. 31 BPVV, sind die erforderlichen Erweiterungsbegründungen vorzunehmen.

Die Stiftung erlässt im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen eine Anlagestrategie (Strategische Asset Allokation) (Art. 17 Abs. 3 BPVG), die auf die anlagepolitische Risikofähigkeit abgestimmt ist und die langfristigen Rendite- und Risikoeigenschaften der verschiedenen Anlagekategorien berücksichtigt.

## 3. Aufgaben und Kompetenzen

Die Führungsorganisation im Bereich der Vermögensbewirtschaftung der Stiftung umfasst die folgenden 3 Ebenen:

- Stiftungsrat
- Anlageausschuss
- Geschäftsführer

### 3.1. Stiftungsrat

Die Hauptaufgaben und Kompetenzen des Stiftungsrats umfassen im Bereich Vermögensanlagen (gestützt auf Ziff. 6.5 der Stiftungsurkunde und die einschlägigen Bestimmungen des BPVG und der BPVV) insbesondere:

### 3.1.1. Aufgaben und Kompetenzen im Zusammenhang mit der Anlagestrategie

Der Stiftungsrat:

- genehmigt die langfristige Anlagestrategie (Art. 24 Abs. 2 BPVV), die Anlagerichtlinien und entscheidet über allfällige Erweiterungen gemäss Art. 31 BPVV.
- ist verantwortlich für die schlüssige Darlegung allfälliger Anlaageerweiterungen nach Art. 31 BPVV im Jahresbericht.
- überprüft mindestens alle 3 Jahre oder wenn ausserordentliche Ereignisse es erfordern, die langfristige Anlagestrategie.
- kontrolliert die ordnungsgemässe Umsetzung der langfristigen Anlagestrategie und die Einhaltung der Anlagerichtlinien.

### 3.1.2. Aufgaben und Kompetenzen im Zusammenhang mit der Umsetzung

Der Stiftungsrat:

- kann Kompetenzen für die Umsetzung der Anlagestrategie im Rahmen der Grundsätze, Zielsetzungen und Richtlinien an einen Anlageausschuss, eine zentrale Depotstelle (Global Custodian), eine Fondsleitung oder an einen Vermögensverwalter delegieren und legt die Anforderungen an diese Personen und Einrichtungen fest.
- entscheidet über die Zulässigkeit von Wertschriftenleihe (Securities Lending) und Pensionsgeschäften (Repurchase Agreement).
- entscheidet über den Vermögensverwalter, mit dem die Stiftung zusammenarbeiten soll und regelt dessen Tätigkeit mittels klar definiertem Verwaltungsauftrag und spezifischer Anlagerichtlinien.
- sorgt dafür, dass mit dem Vermögensverwalter eine transparente Regelung in Sachen Leistungen Dritter (z.B. Retrozessionen, Rabatte, Vergünstigungen, nicht geldwerte Leistungen etc.) vereinbart wird.
- kann weitere Richtlinien zur Bewirtschaftung einzelner Anlagekategorien oder Anlageinstrumente erlassen.

### 3.1.3. Allgemeine Aufgaben und Kompetenzen

Der Stiftungsrat:

- trägt die Gesamtverantwortung für die Bewirtschaftung des Vermögens und nimmt die unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben wahr.
- entscheidet in Abhängigkeit von der Anlagestrategie über den Umfang von Wertschwankungsreserven auf Antrag des Anlageausschusses.

- ernennt die Mitglieder und den Vorsitzenden des Anlageausschusses und den unabhängigen, externen Anlageexperten.

### **3.2. Anlageausschuss**

Ernennt der Stiftungsrat einen Anlageausschuss, sind dessen Hauptaufgaben und Kompetenzen nachstehend geregelt. Verzichtet der Stiftungsrat auf eine Einsetzung, so nimmt er die genannten Aufgaben selber wahr.

#### **3.2.1. Aufgaben und Kompetenzen im Zusammenhang mit der Anlagestrategie**

Der Anlageausschuss:

- überwacht die Realisierung der vom Stiftungsrat festgelegten strategischen Vermögensstruktur durch den Vermögensverwalter.
- beantragt die Modifikationen der langfristigen Anlagestrategie und bereitet die Entscheidungsgrundlage für die Festlegung der langfristigen Anlagestrategie vor.

#### **3.2.2. Aufgaben und Kompetenzen im Zusammenhang mit der Umsetzung**

Der Anlageausschuss:

- empfiehlt dem Stiftungsrat den erlaubten Umfang der Wertschriftenleihe und der Pensionsgeschäfte, sofern diese zulässig sind.
- überwacht den Vermögensverwalter, die Anlage-tätigkeit und den Anlageerfolg und empfiehlt dem Stiftungsrat Korrekturmassnahmen, sofern erforderlich.
- überwacht den vom Geschäftsführer erstellten Liquiditäts- und Anlageplan und empfiehlt dem Stiftungsrat bei Bedarf Massnahmen.

#### **3.2.3. Allgemeine Aufgaben und Kompetenzen**

Der Anlageausschuss:

- tagt mindestens viermal jährlich und kann bei Bedarf jederzeit von einem Mitglied einberufen werden.
- führt über jede Sitzung ein Beschlussprotokoll mit Kopie an den Stiftungsrat.

### **3.3. Geschäftsführer**

Die Hauptaufgaben und Kompetenzen des Geschäftsführers umfassen im Bereich Vermögensanlagen insbesondere:

#### **3.3.1. Aufgaben und Kompetenzen im Zusammenhang mit der Anlagestrategie**

Der Geschäftsführer:

- überwacht und informiert den Stiftungsrat über die Einhaltung der reglementarischen und gesetzlichen Bestimmungen bei der Durchführung der Anlagetätigkeit.

#### **3.3.2. Aufgaben und Kompetenzen im Zusammenhang mit der Umsetzung**

Der Geschäftsführer:

- ist im Rahmen der Vorgaben des Stiftungsrats verantwortlich für die Zuteilung der verfügbaren Mittel auf den Vermögensverwalter.
- beschafft liquide Mittel vom Vermögensverwalter gemäss Weisung des Anlageausschusses.
- ist verantwortlich für die Erstellung des Budgets, die Liquiditätsplanung und die Liquiditätskontrolle und optimiert die Liquidität.

#### **3.3.3. Allgemeine Aufgaben und Kompetenzen**

Der Geschäftsführer:

- bereitet die Sitzungen des Anlageausschusses vor und nimmt daran teil.
- ist Ansprechpartner für die zentrale Depotstelle (Global Custodian), die Fondsleitung und den Vermögensverwalter.

### **3.4. Unabhängiger, externer Anlageexperte**

Die Hauptaufgaben und Kompetenzen des unabhängigen, externen Anlageexperten umfassen insbesondere:

#### **3.4.1. Aufgaben und Kompetenzen im Zusammenhang mit der Anlagestrategie**

Der unabhängige, externe Anlageexperte:

- erarbeitet bei Bedarf Entscheidungsgrundlagen für die Gestaltung einer risikokonformen Anlagestrategie.
- optimiert bei Bedarf die Anlagestrategie im Hinblick auf die Leistungsverpflichtungen.
- berechnet jährlich die strategiebedingten notwendigen Wertschwankungsreserven und vergleicht diese mit den vorhandenen Reserven.
- Unterstützt die zuständigen Gremien/Personen bei der Umsetzung der Anlagestrategie und der Überwachung des Anlageprozesses.
- unterstützt den Geschäftsführer bei der Überprüfung der Einhaltung der reglementarischen und gesetzlichen Bestimmungen bei der Durchführung der Anlagetätigkeit.

### **3.4.2. Aufgaben und Kompetenzen im Zusammenhang mit der Umsetzung**

Der unabhängige, externe Anlageexperte:

- Unterstützt die zuständigen Gremien/Personen bei der Organisation und Überwachung der Anlagetätigkeit des Vermögensverwalters.
- ist verantwortlich für ein zeitgerechtes und korrektes Controlling zur Anlagetätigkeit des Vermögensverwalters.
- überprüft mindestens alle 2 Jahre die Zweckmässigkeit der Mandatsvorgaben und Anlage-richtlinien.

### **3.4.3. Allgemeine Aufgaben und Kompetenzen**

Der unabhängige, externe Anlageexperte:

- steht dem Stiftungsrat, dem Anlageausschuss und dem Geschäftsführer als Ansprechpartner für Fragen der Vermögensverwaltung zur Verfügung.
- überprüft mindestens alle 2 Jahre das Anlage-reglement hinsichtlich allfälliger Modifikationen, Anpassungen und Ergänzungen.

### **3.5. Vermögensverwalter**

Mit der Vermögensverwaltung werden ausschliesslich Personen und Institutionen betraut, welche die Anforderungen gemäss Art. 19 BPVV erfüllen.

#### **3.5.1. Hauptaufgaben und Kompetenzen**

Der Vermögensverwalter:

- ist verantwortlich für die Vermögensverwaltung einzelner Wertschriftensegmente im Rahmen klar definierter Verwaltungsaufträge.
- führt die Anlagetätigkeit basierend auf vereinbarten Richtlinien und Vorgaben durch.
- berichtet dem Anlageausschuss periodisch über die Entwicklung der Vermögensanlagen. Zu diesem Zweck erstellt er einen Bericht über seine Tätigkeit im Berichtszeitraum und rapportiert bei Bedarf mündlich vor dem Anlageausschuss.

#### **3.5.2. Zielverantwortung und Beurteilungskriterien**

- Langfristiges Übertreffen der Benchmarkrendite nach Kosten.
- Die Beurteilung der Zielerreichung erfolgt anhand der Rendite- und Risikoeigenschaften der vereinbarten Benchmark.

### **3.5.3. Grundsätze für die Überwachung**

Der Vermögensverwalter wird im Rahmen des Investment Controllings laufend überwacht. Die dazu notwendigen Informationen werden von der Depotbank/vom Vermögensverwalter/von der zentralen Depotbank (Global Custodian)/der Fondsleitung und vom unabhängigen, externen Anlageexperten bereitgestellt.

## **4. Governance**

### **4.1. Allgemeines**

Die Stiftung trifft geeignete organisatorische Massnahmen für die Umsetzung der nachfolgenden Governance-Vorschriften und sorgt für ein adäquates internes Kontrollsystem.

### **4.2. Integrität und Loyalität**

Sämtliche Personen, die in die Vermögensbewirtschaftung der Stiftung involviert sind, müssen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten. Sie unterstehen einer strengen Pflicht zur Vertraulichkeit.

Sie unterliegen weiter der treuhänderischen Sorgfaltspflicht und müssen in ihrer Tätigkeit die Interessen der Versicherten der Stiftung wahren. In diesem Sinne hat die Vermögensanlage ausschliesslich den Interessen der Stiftung zu dienen. Zu diesem Zweck sorgen sie dafür, dass aufgrund ihrer persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse keine Interessenkonflikte entstehen.

### **4.3. Vermeiden von Interessenkonflikten beim Abschluss von Rechtsgeschäften**

Die von der Stiftung abgeschlossenen Rechtsgeschäfte müssen marktkonformen Bedingungen entsprechen. Verträge im Zusammenhang mit der Verwaltung des Vermögens müssen spätestens 5 Jahre nach Abschluss ohne Nachteile für die Vorsorgeeinrichtung aufgelöst werden können.

Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung betraut sind, müssen im Interesse der Stiftung handeln und dürfen insbesondere nicht:

- Die Kenntnis von Aufträgen der Einrichtung zur vorgängigen, parallelen oder unmittelbar danach anschliessenden Durchführung von gleichlaufenden Eigengeschäften (Front/Parallel/After Running) ausnützen.

- In einem Titel oder in einer Anlage handeln, solange die Einrichtung mit diesem Titel oder dieser Anlage handelt und sofern der Einrichtung daraus ein Nachteil entstehen kann; dem Handel gleichgestellt ist die Teilnahme an solchen Geschäften in anderer Form.
- Depots der Einrichtungen ohne einen in deren Interesse liegenden wirtschaftlichen Grund umschichten.

#### **4.4. Entschädigung und Abgabe von Vermögensvorteilen**

Entschädigungen für Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung der Stiftung betraut sind, müssen eindeutig bestimmbar und abschliessend in einer schriftlichen Vereinbarung geregelt sein.

Vermögensvorteile, die sie darüber hinaus im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit für die Stiftung entgegengenommen haben, sind zwingend und vollumfänglich der Stiftung abzuliefern, d.h. es ist allen an der Vermögensbewirtschaftung beteiligten Personen und Institutionen ausdrücklich verboten, jegliche Formen von Retrozessionen, Kickbacks, Rabatten, Zuwendungen und ähnliches entgegenzunehmen.

Werden externe Personen und Institutionen mit der Vermittlung von Rechtsgeschäften beauftragt, so müssen sie beim ersten Kundenkontakt über die Art und Herkunft sämtlicher Entschädigungen für ihre Vermittlungstätigkeit informieren. Die Art und Weise der Entschädigung ist zwingend in einer schriftlichen Vereinbarung zu regeln, die der Stiftung und dem Arbeitgeber offenzulegen ist. Die Bezahlung und Entgegennahme von zusätzlichen volumen- oder wachstumsabhängigen Entschädigungen sind untersagt.

#### **4.5. Offenlegungspflichten**

Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung betraut sind, müssen ihre Interessenverbindungen jährlich gegenüber dem obersten Organ offen legen und diesem jährlich eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, dass sie sämtliche Vermögensvorteile abgeliefert haben.

Beigezogene Experten, Anlageberater und Vermögensverwalter sind im Jahresbericht der Stiftung mit Namen und Funktion zu erwähnen.

Auf Verlangen der Revisionsstelle oder der Stiftung können sämtliche an der Vermögensbewirtschaftung beteiligten Personen verpflichtet werden, ihre persönlichen Vermögensverhältnisse gegenüber der Revisionsstelle offenzulegen. Diese Personen verpflichten sich, ihre Banken vom Bankgeheimnis zu entbinden. Externe Vertragspartner der Stiftung müssen die Kenntnissnahme der vorstehenden Corporate Governance Regeln schriftlich bestätigen.

#### **5. Schlussbestimmungen**

Dieses Reglement tritt am 1. Juni 2021 in Kraft.

Dieses Reglement wird jährlich oder bei Bedarf vom Stiftungsrat überarbeitet.

## Anhang 1 Strategische Vermögensstruktur

### 1. Langfrist-Strategie

AXA Stiftung Betriebliche Vorsorge FL	Anlagestrategie	min.	max.
Liquidität CHF	1%	0%	10%
Obligationen CHF und Hypotheken CHF	18%	14%	22%
Obligationen FW (hedged)	21%	17%	25%
High Yield Bonds (hedged)	0%	0%	5%
Obligationen Emerging Markets (hedged)	0%	0%	5%
Aktien Schweiz	5%	3%	7%
Aktien Welt	22%	18%	26%
Aktien Emerging Markets	3%	1%	5%
Alternative Credit - CLO & Private Debt (hedged)	5%	0%	7%
Private Equity	0%	0%	5%
Immobilien Schweiz	20%	15%	30%
Immobilien Welt (hedged)	5%	0%	10%
<b>Total</b>	<b>100%</b>		
Total Fremdwährungen (nicht abgesichert)	14%	10%	23%
Total Aktien	30%	22%	38%
Total Alternative Anlagen	5%	0%	10%
Total Obligationen CHF und Hypotheken CHF	18%	14%	22%
Total Obligationen	39%	31%	57%
Total Immobilien	25%	15%	30%

Zur Prüfung der BPVV Maximallimiten werden die Anlagen gemäss Art. 24 BPVV den entsprechenden Anlagekategorien zugewiesen.

## 2. Strategische Benchmark

Anlagekategorie	Vergleichsindex (in CHF inkl. Dividenden)	Ticker
Liquidität CHF	FTSE Eurodeposit 3 M	SBWMSF3L
Obligationen CHF und Hypotheken CHF	SBI AAA-BBB	SBR14T
Obligationen FX (hedged)	Bloomberg Barclays Capital Global Aggregate hedged in CHF	LEGATRCH
Obligationen High Yield (hedged)	Bloomberg Barclays Capital Global High Yield (hedged)	LG30TRCH
Obligationen Emerging Markets (hedged)	Bloomberg Barclays EM USD Aggregate (hedged)	H00014CH Index
Aktien Schweiz	Swiss Performance Index	SPI
Aktien Welt	MSCI World ex Switzerland Index net (50% hedged)	M1CXCSAQ MACXCSLA
Aktien Emerging Markets	MSCI Emerging Markets Index	M1EF
Alternative Credit - CLO & Private Debt (hedged)	SARON Overnight +2%	SARONSN (+2% p.a.)
Private Equity	MSCI World TR (net)	NDDUWI
Immobilien Schweiz	SXI Real Estate Funds Index	SWIIT
Immobilien Welt (hedged)	KGAST	SWIIT

## 3. Benchmarking der Fremdwährungsabsicherung

- Zur Performance-Beurteilung auf der Stufe von Anlagekategorien können die nicht-währungsgesicherten Benchmarks zur Anwendung gelangen.
- Auf der Stufe Gesamtvermögen erfolgte die Performance-Messung inklusive Fremdwährungsabsicherung.

## Anhang 2 Wertschwankungsreserven

Zum Ausgleich von Wertschwankungen auf der Aktivseite sowie zur Gewährleistung der notwendigen Verzinsung der Verpflichtungen werden auf der Passivseite der kaufmännischen Bilanz Wertschwankungsreserven gebildet.

Die notwendige Zielgrösse der Wertschwankungsreserven wird nach der sogenannten finanzökonomischen Methode ermittelt. Dabei wird ein zweistufiges Verfahren angewendet. Durch Kombination historischer Risikoeigenschaften (Volatilität, Korrelation) mit erwarteten Renditen (risikoloser Zinssatz + Risikoprämien) der Anlagekategorien wird, basierend auf der stiftungsspezifischen Anlagestrategie, die notwendige Wertschwankungsreserve ermittelt, die mit hinreichender Sicherheit eine geforderte Minimalverzinsung der gebundenen Vorsorgekapitalien ermöglicht. Die Zielgrösse der Wertschwankungsreserve wird in Prozenten der Verpflichtungen (d.h. des autonom angelegten Vorsorgekapitals der aktiven Versicherten und Rentner und der technischen Rückstellungen) ausgedrückt.

Bei der Ermittlung der Grundlagen zur Berechnung der Wertschwankungsreserven sind der Grundsatz der Stetigkeit sowie die aktuelle Situation an den Kapitalmärkten zu berücksichtigen.

Die Zweckmässigkeit der Zielgrösse wird periodisch, oder wenn ausserordentliche Ereignisse es erfordern, vom Stiftungsrat überprüft und, wenn nötig, angepasst und protokollarisch festgehalten. Die festgelegte Zielgrösse wird im Anhang der Jahresrechnung ausgewiesen. Es wird ein Sicherheitsniveau von 95% über ein Jahr angestrebt. Änderungen der Grundlagen sind unter Beachtung der Vorgaben von Swiss GAAP FER 26 im Anhang der Jahresrechnung zu erläutern.

Per 7. April 2021 wird über eine Periode von einem Jahr mit einem Sicherheitsniveau von 95% eine Wertschwankungsreserve von 12,8% benötigt.